



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Dezernat III	26.05.2023	0804/23 - I/256 -
--------------	------------	-------------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	05.06.2023		
Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss			
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Erste Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Anlage/n:

- 1) Erste Änderungssatzung
- 2) Berechnungsformel Bewohnerparkausweisgebühren
- 3) Gegenüberstellung bisherige Satzungsregelungen / veränderte Satzungsregelungen

Beschluss:

Die Erste Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) wird beschlossen.

Wetzlar, den 26.05.2023

gez. Wagner

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hatte den Magistrat in ihrer Sitzung am 28.03.2023 beauftragt, „bis zur kommenden Sitzungsrunde einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten, der für die im Bereich des Rahmenplans Altstadt gelegenen Parkstände, die nach der geltenden Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) bisher nicht von der Parkgebührenpflicht in der ersten Nutzungsstunde ausgenommen sind, eine entsprechende Befreiungsregelung zu schaffen, die für die Dauer der Baumaßnahmen in der Altstadt Geltung haben soll.“ (Drucksachen-Nr. 0752/23 – Aktenzeichen I/248).

Diese Beschlusslage erfordert eine Veränderung des § 4 der derzeit geltenden Fassung der Parkgebührenordnung, die durch den beigefügten Entwurf einer Ersten Satzung zur Änderung der Parkgebührenordnung umgesetzt wird. In diesem Zusammenhang wurde die Satzungsänderung dazu genutzt, den Parkplatz „Zwack’sche Lahninsel“ von einem Parkplatz des „Langparkens“ in einen Parkplatz des „Langparkens Plus“ umzuwandeln, um dort generell ein ganztägiges Parken zu ermöglichen.

Künftig kann somit auf folgenden Parkplätzen während der ersten Stunde gebührenfrei geparkt werden: Haarplatz (neu), Hausertor (neu), Lahninsel (auch bisher schon), Avignon-Anlage inklusive Franziskanerstraße (auch bisher schon), Zwack’sche Lahninsel (neu), Neues Rathaus (neu) und Steighausplatz (neu).

II.

Darüber hinaus gehend führt der Entwurf einer Ersten Änderungssatzung erstmals eine rein ortsrechtlich festgesetzte Gebühr für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen ein. Dazu wurden die §§ 1 bis 3 ergänzt sowie ein neuer § 4a eingefügt.

Durch am 22.01.2022 in Kraft getretene Änderung des § 16 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) wurde den Gemeinden das Recht übertragen, nach § 6a Absatz 5a Sätze 2 bis 4 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) Gebührenordnungen für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel zu erlassen.

Gemäß § 6a Absatz 5a Satz 3 StVG können für die Festsetzung der Gebührenhöhe auch die Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlicher Wert oder der sonstige Nutzen der Parkmöglichkeiten für die Bewohner in angemessener Weise berücksichtigt werden. Hierbei sollen insbesondere die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung beachtet werden.

Um die Gebührenhöhe für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen für das Stadtgebiet Wetzlar neu zu berechnen, wurde sich am vom baden-württembergischen Verkehrsministerium herausgegebenen „Begleitschreiben zur Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren – Hinweise zum Bewohnerparken“ orientiert. Folgende Kriterien wurden als Grundlage berücksichtigt:

1. Der durchschnittliche Bodenrichtwert pro m²
2. die Parkplatzgröße
3. der lokale Kaufpreiskoeffizient
4. die durchschnittlichen Herstellungskosten pro Parkfläche bei einem Nutzungszeitraum von 25 Jahren.

5. die Ergebnisse einer Markterkundung bezüglich der jährlichen Kosten von privaten Dauerparkplätzen in der näheren Umgebung
6. ein interkommunaler Austausch

Unter Einbeziehung der Kriterien 1 bis 5 und unter Anwendung der in der Anlage 2 zu dieser Beschlussvorlage aufgeführten Berechnungsformel ergibt sich eine jährliche Gebührenhöhe von ca. 164,14 €. Nach einem Austausch mit anderen hessischen Kommunen mit vergleichbarer Einwohnerzahl und Größe wie die Stadt Wetzlar, stellte sich heraus, dass jede befragte Kommune ihre jeweiligen Gebühren voraussichtlich erhöhen wird. Unter diesen streben einige Kommunen eine Höhe von bis zu 60 € für das Jahr 2023 an. Insofern erscheint auch für die Stadt Wetzlar eine Anhebung der Gebührenhöhe auf zunächst 60 € sinnvoll. Da auch die anderen Kommunen ihre Gebühren voraussichtlich in den darauffolgenden Jahren weiter erhöhen werden, ist beabsichtigt, auch für das Gebiet der Stadt Wetzlar diese stufenweise um je 10 € pro Jahr weiter zu erhöhen und zwar bis auf 80 € im Jahr 2025.